

Die Steuerreform 2022

Die Verteilung wird zum Gießkannenprinzip.

Persönliche Assistenz ist eine wichtige Dienstleistung für Menschen mit Beeinträchtigung.

Als nächster Schritt wird in Oberösterreich eine touristische Mobilitätsstrategie erarbeitet.

EDITORIAL



Lasten gerecht verteilen!

Wir erleben turbulente Zeiten. Trotzdem muss die Arbeit gerade in unruhigen Zeiten auf allen Ebenen des Staates professionell und ruhig weitergehen. So gesehen ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung ihre im Regierungsübereinkommen angekündigte große Steuerreform nunmehr vorgelegt hat. Viele der mit dieser Reform verfolgten Ziele sind zu begrüßen – Stichwort Kampf gegen den Klimawandel.

So weit, so gut. Es hat für Aufregung gesorgt, dass Präsident Hans Hingsamer sofort nach Bekanntwerden der Eckpunkte der geplanten Steuerreform in einem Zeitungsinterview deutliche Worte für die Schattenseiten des Projektes für die Gemeinden fand. Betrachtet man die Fakten nüchtern, muss man ihm Recht geben.

Wir verkennen nicht, dass die prognostizierten Wachstumsraten eine wesentliche Gegenfinanzierungskomponente darstellen würden, wenn sie tatsächlich eintreten. Hier sind aber doch gewisse Zweifel angebracht, weil die Berichte von den Weltmärkten (Stichwort unterbrochene Lieferketten, Kurzarbeit bei vollen Auftragsbüchern, Engpässe im Weihnachtsgeschäft etc.) den übertriebenen Optimismus dämpfen müssten.

Der OÖ Gemeindebund sieht aber ganz grundsätzlich mit Sorge, dass die Gemeinden zwar voll an den Mindereinnahmen, nicht jedoch an allfälligen Mehreinnahmen beteiligt werden. Das Argument, dass die Beteiligung an Einnahmen im Umweltbereich gleichzeitig bedeuten würde, dass die Gemeinden auch die Finanzierungslasten in diesem Bereich treffen würden, ist u. E. verfehlt, weil es dafür einer Änderung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Gemeinden bedürfte.

Letztlich wird auch von Budgetexperten wie dem Chef des Fiskalrates, em. o. Univ.-Prof. Dr. Christoph Badelt, kritisch gesehen, dass mit dem eingeschlagenen Budgetpfad keine Absicherung der Finanzierung



des Pflegebereiches erfolgen wird. Hier darf aus unserer Sicht keine Zeit verloren werden, will man im so wichtigen Pflegebereich krisenhafte Entwicklungen, deren Bewältigung einen enormen politischen und finanziellen Aufwand erforderlich machen würden, vermeiden.

Unsere Forderung lautet vor diesem Hintergrund: Die Lasten müssen gerecht verteilt werden! Darum werden wir kämpfen.

Mag. Franz Flotzinger



**Gemeindefinanzen und
Steuerreform – ein fairer Mix?**
Seite 5

Die neue Landesregierung *Seite 12*

Lernen leicht gemacht *Seite 13*

**Gemeindebundjuristen
diskutieren** *Seite 14*

Titelstory:
Die Steuerreform 2022 *Seite 18*

**Nachhaltige Mobilität im
Tourismus** *Seite 24*

**E-Government –
Vom und für Praktiker** *Seite 26*

Rechtsjournal *Seite 28*

Impressum *Seite 31*



FOTO: LAND OÖ/DENISE STINGLMAYR

Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Dr. Johann Kalliauer

Stelzer dankt Kalliauer

„Wir hatten zwar nicht immer die gleichen Ansichten, aber immer die gleiche Sicht auf das Wichtigste: unser Bundesland Oberösterreich und sichere Arbeitsplätze.“

Anlässlich des kürzlich angekündigten Rückzuges des Präsidenten der oberösterreichischen Arbeiterkammer, Dr. Johann Kalliauer, würdigt Oberösterreichs Landeshauptmann seine

Leistungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch für die Sozialpartnerschaft und den Arbeitsplatzstandort Oberösterreich: „Der Name Johann Kalliauer ist untrennbar mit der oberösterreichischen Arbeitnehmerpolitik verbunden. Wir hatten zwar nicht immer die gleichen Ansichten, aber immer die gleiche Sicht auf das Wichtigste: Unser Bundesland Oberösterreich und sichere Arbeits-

plätze. Dafür danke ich ihm persönlich, aber vor allem auch als Vertreter des offiziellen Oberösterreichs.“

Dr. Johann Kalliauer ist Träger des Großen Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich. 2017 wurde ihm von Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer das Goldene Ehrenzeichen des Landes OÖ verliehen. ■

www.bvs-ooe.at

Ihr kompetenter Partner beim Thema Brandschutz

In Oberösterreich sind wir Ihre erste Adresse, wenn es um Infos und Beratung rund um Brand und Brandschutz geht. Von nützlichen Tipps für die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher, über die Unterstützung von Behörden bis hin zur Arbeit als Sachverständige für Versicherungen geben wir unser Expertenwissen gerne weiter.

Wir unterstützen Sie unter anderem bei

- feuerpolizeilichen Überprüfungen
- brandschutztechnischen Überprüfung und Beratung gemeindeeigener Bauten
- Beistellung unserer Sachverständigen für Bauverhandlungen
- Beratungen und Vorträge für die Bevölkerung

Wir informieren Sie gerne!



**Brandverhütungssstelle
Oberösterreich**

**BVS - Brandverhütungssstelle für Oö.
registrierte Genossenschaft m.b.H.
Petzoldstraße 45 / 4020 Linz / Austria**

T +43 732 7617-250 / F +43 732 7617-29
office@bvs-ooe.at / www.bvs-ooe.at

Gemeindefinanzen und Steuerreform – ein fairer Mix?



LABg. Hans Hingsamer

Präsident des OÖ Gemeindebundes

„Österreichs Wirtschaft erholt sich überraschend schnell.“

Österreichs Wirtschaft erholt sich überraschend schnell. Die Steuereinnahmen sprudeln wieder und die Prognosen für die nächsten Jahre sind sehr gut. Für heuer erwarten wir eine Steigerung von 12,9 Prozent im Vergleich zum Jahr 2020, als die Ertragsanteile dramatisch eingebrochen sind. Damit übersteigen die tatsächlichen Steuereingänge das vereinbarte Sicherheitsnetz von 12,5 Prozent und eine vorzeitige Tilgung der in den ersten beiden Quartalen des heurigen Jahres ausbezahlten Vorschüsse möchte das Bundesministerium für Finanzen rückfordern.

Für die Jahre 2022 und 2023 werden weitere Steigerungen der Ertragsanteile für Oberösterreichs Gemeinden in Höhe von 6,2 bzw. 4,7 Prozent prognostiziert. Eine, wie inzwischen viele Expertinnen und Experten meinen, sehr optimistische Annahme, weil fehlende Arbeitskräfte, fehlende Rohstoffe und unsichere weltweite Märkte nur sehr schwer einzuschätzen sind. Die Auswirkungen der Steuerreform sind in die Prognosen eingearbeitet.

Die Maßnahmen der Steuerreform sind kein „PR Gag – sondern ein Knaller“ sagt die Wirtschaft. Der damalige Kanzler Kurz sagte, es sei eine Reform, die „nicht mit dem Holzhammer“ gemacht wird. Beide Aussagen haben ihre Berechtigung. Die Maßnahmen mögen mit Bedacht getroffen worden sein und ich will sie inhaltlich für durchaus gut bewerten.

Obwohl alle Gebietskörperschaften die Lasten der Reform mitzutragen haben, hat man es entgegen früherer Gepflogenheiten nicht für notwendig erachtet, die Länder und Gemeinden einzubinden.

„Ist das der neue Weg?“

Ist das der neue Weg? Die Spielregeln der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches gelten scheinbar nicht mehr. Die neu eingeführte CO₂-Bepreisung bleibt zentral beim Bund und soll für Ausgleichsmaßnahmen dienen.

„Die Verteilung wird zum Gießkannenprinzip.“

Die Verteilung wird zum Gießkannenprinzip ohne wirkliche Gerechtigkeit für die, die das Auto zum Pendeln brauchen. Hellhörig machen die Aussagen des Finanzministers, wenn er verkündet, der U-Bahn-Ausbau Wiens werde mit 50 Prozent und weiteren 4 Milliarden Euro bezuschusst. Wird das neben der Pauschalverteilung zu Beginn der neue Weg für die Förderung der Zentralräume aus diesem Topf für den öffentlichen Verkehr? Derzeit werden die regionalen Verkehrskonzepte in ländlichen Regionen

vom Land und den Gemeinden finanziert. Da gilt es aufzupassen.

„Es gibt null Euro mehr für die Pflege, so seine Worte. Der Budgetansatz bestätigt dies.“

Besonders schmerzhaft sind die Aussagen des Finanzministers, wenn er behauptet, der Bund sei nicht für die Pflege zuständig. Warum war er dann bei der Abschaffung des Pflegeergregresses zuständig? Warum gibt er Standards vor? „Es gibt null Euro mehr für die Pflege“, so seine Worte. Der Budgetansatz bestätigt dies. Lediglich der Bonus und die EU-Mittel für die Community Nurses finden sich zusätzlich im Budget. Da wird über Wochen und Monate in einer Arbeitsgruppe verhandelt und jetzt wollen weder der Gesundheitsminister noch der Finanzminister dafür zuständig sein – eine schöne Bescherung.

„Das wollen und können wir dann keinesfalls mehr verkraften.“

Es bleibt die Frage, wie die Verhandlungen der Länder mit dem Bund zur Finanzierung der Krankenanstalten ausgehen werden. Man spricht hier nicht mehr von 1 Milliarde, sondern von 750 Millionen zur Unterstützung der Spitäler, um die Mehrkosten durch Corona abzufedern. Gelingt dies nicht, steht in Oberösterreich eine Erhöhung des Spitalsbeitrages um 14 Prozent im Raum. Das wollen und können wir dann keinesfalls mehr verkraften. ■

Aktenvorlage durch Gemeinden an das Landesverwaltungsgericht

Akten, die von den Gemeinden dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt werden, beinhalten oft auch die interne Korrespondenz mit einem betrauten bzw. zu Rate gezogenen Rechts-

anwalt. Solche Schriftstücke sind laut Auskunft der Aufsichtsbehörde nicht Teil des Verfahrens- bzw. Beschwerdeaktes. Zu beachten ist dabei, dass diese Korrespondenz im Fall einer

Akteneinsicht für alle Verfahrensparteien einsehbar ist. Wir empfehlen den Gemeinden daher, auf die Vorlage dieser Korrespondenzen zu verzichten. ■



FOTO: LAND OÖ/MAX MAYRHOFER

Landeshauptmann Thomas Stelzer und Bundespräsident Alexander Van der Bellen

„Ich gelobe“

Thomas Stelzer als Landeshauptmann von Oberösterreich angelobt.

Nach einem Gespräch im Arbeitszimmer wurde Mag. Thomas Stelzer im offiziellen Zeremonienzimmer der Wiener Präsidentschaftskanzlei,

dem Maria-Theresien-Zimmer, am 27. Oktober 2021 von Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen offiziell als Landeshauptmann von Oberösterreich angelobt. Landeshauptmann Stelzer war in Begleitung seiner Familie – mit

Ehefrau Bettina und seinen beiden Kindern Tochter Lena und Sohn Lukas – in die Wiener Hofburg gekommen. Auch Bundeskanzler Alexander Schallenberg und Vizekanzler Werner Kogler wohnten der Angelobung bei. ■

Die neue Landesregierung

Nach der konstituierenden Landtagssitzung ist die Oö. Landesregierung zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten. Bei dieser wurden die Geschäftsverteilung

sowie die Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung beschlossen. Zum Landesamtsdirektor wurde Dr. Erich Watzl bestellt, zu seinem Stellvertreter Dr. Rudolf Ferdinand

Watschinger. Informationen zu den Mitgliedern der Oö. Landesregierung finden Sie auf:

www.land-oberoesterreich.gv.at/12189.htm

Im Bild erste Reihe v.l.: Landesrätin Michaela Langer-Weninger, PMM, Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner, Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Landeshauptmann-Stv. Mag. Christine Haberlander, Landesrätin Birgit Gerstorfer, MBA, Landesamtsdirektor Dr. Erich Watzl.

Zweite Reihe v.l.: Landesrat Stefan Kaineder, Landesrat Mag. Günther Steinkellner, Landesrat Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer, Landesrat Markus Achleitner.



FOTO: LAND OÖ/PETER MAYR

Am 23. Oktober 2021 fand die 1. (konstituierende) Sitzung des Oö. Landtags statt. Bei dieser wurde Max Hiegelsberger zum Ersten Landtagspräsidenten, Sabine Binder zur 2. Präsidentin und Peter Binder zum 3. Präsidenten gewählt. Mag. Thomas Stelzer wurde von den Abgeordneten zum Landeshauptmann gewählt und angelobt.



FOTO: LAND OÖ/LISA SCHAFFNER

Die Präsidialkonferenz des Oö. Landtags: Landtagsdirektor Dr. Wolfgang Steiner, Klubobmann Manuel Krautgartner (MFG), Klubobmann Mag. Michael Lindner (SPÖ), Dritter Landtagspräsident Peter Binder, Erster Landtagspräsident Max Hiegelsberger, Zweite Landtagspräsidentin Sabine Binder, Klubobmann Ing. Herwig Mahr (FPÖ), Klubobmann Severin Mayr (Grüne), Klubobmann Mag. Felix Eypeltauer (NEOS), Klubobmann Dr. Christian Dörfel (ÖVP)

Land schaltet mehr als 100.000 Impftermine bis Mitte Dezember frei

Seit Kurzem stehen auf der Impftermin-Buchungsplattform des Landes mehr als 100.000 buchbare Impftermine zur individuellen Auswahl bis 17. Dezember 2021 zur Verfügung. Im Rahmen dieses umfangreichen Terminangebotes können sowohl Erst- und Zweitimpfungen als auch Auffrischungsimpfungen individuell gebucht werden. Die Termenschwerpunkte wurden im Hinblick auf einen möglichst niederschweligen Zugang auf Donnerstag und Freitage gelegt.

Die Erweiterung des Terminangebotes ermöglicht einerseits eine bessere Planbarkeit der Impfungen seitens

des Landes, gewährleistet aber vor allem auch im Hinblick auf die Auffrischungsimpfungen, dass jede und jeder Impfwillige seine Auffrischungsimpfung schon jetzt unkompliziert vorausplanen und sich ohne lange Wartezeiten verabreichen lassen kann. Das erweiterte Terminangebot kann selbstverständlich auch weiterhin für Erst- oder Zweitimpfungen genutzt werden. Aktuell bieten in Oberösterreich neben den Impfstraßen des Landes und den vielen Pop-up-Impfstellen knapp 900 registrierte Ordinationen im niedergelassenen Bereich die COVID-19-Schutzimpfung für ihre Patientinnen und Patienten an.

Rund 300 Ordinationen davon stellen die Impfung auch ordinationsfremden Patientinnen und Patienten zur Verfügung. Alle Informationen und Kontakte finden Sie unter www.aekoee.at/patienten/covid-19-impfordinationen.

An allen genannten Standorten werden sowohl Erst-, Zweit- und Auffrischungsimpfungen durchgeführt.

Mehr als 13.000 Menschen haben dieses Angebot genutzt, um sich die dritte Dosis verabreichen zu lassen. Alle Informationen zum Impfangebot in Oberösterreich sind unter www.ooe-impft.at abrufbar. ■

3. Dosis COVID-19-Impfung

Land OÖ informiert die Bürgerinnen und Bürger über Termine und Impfmöglichkeiten.

Wie bei den meisten Impfungen lässt auch bei der Corona-Schutzimpfung die Schutzwirkung nach einiger Zeit nach. Für einen lang anhaltenden Schutz ist daher nach abgeschlossener erster Impfsérie eine weitere Dosis notwendig. Dies trifft besonders auch für ältere Menschen und Personen mit eingeschränkter Immunabwehr zu. Mit dieser weiteren Impfdosis lassen sich Infektionen, Impfdurchbrüche und Krankenhausaufenthalte verringern.

„Wir wollen die Bürgerinnen und Bürger mit diesen Maßnahmen rechtzeitig und direkt zum einen über die dringende Empfehlung des Nationalen Impfgremiums für die dritte Impfdosis informieren, zum anderen über

die vielen Impfmöglichkeiten, die wir dafür in den kommenden Monaten anbieten.

Zum Impfen stehen selbstverständlich all unsere Angebote von den Impfstraßen über die niedergelassenen Ordinationen bis hin zu den regionalen Pop-Up-Impfkationen und dem Impfbus zur Verfügung. Ich appelliere an alle, sich an die Empfehlungen zu halten und den Impfschutz aufrecht zu halten, um sich gut gegen diesen gefährlichen Virus zu schützen“, appelliert Gesundheitslandesrätin LH-Stv. Mag. Christine Haberlander.

Das Nationale Impfgremium (NIG) empfiehlt für einen fortgesetzten Schutz gegen eine COVID-19-Infektion eine weitere Impfdosis – abhängig von Alter, Risikogruppe und verabreichtem Impfstoff – nach sechs bis

zwölf Monaten. Daher wird das Land Oberösterreich in den kommenden Wochen eine Informationsoffensive starten und als ersten Service daraus alle Bevölkerungsgruppen schriftlich per E-Mail über die Möglichkeiten und Termine für diese empfohlenen Folgeimpfungen informieren. Begonnen wird mit jenen Menschen, die sich bis Ende April zur Impfung registriert haben bzw. impfen haben lassen.

Zudem bietet das Land Oberösterreich seit 26. Oktober 2021 eine Online-Berechnungshilfe auf www.ooe-impft.at an. Mit dieser können alle Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher den empfohlenen Zeitraum für ihre weitere Impfdosis ermitteln. Dies soll die Terminfindung für die Auffrischungsimpfung zur Aufrechterhaltung der Gesundheit wesentlich erleichtern. ■

Bauwirtschaft blickt in digitale Zukunft

Ob Holz oder Ziegel, von der Planung bis zum Betrieb – die Digitalisierung kennt in der Bauwirtschaft keine Grenzen. Über alle Gewerke und Phasen hinweg bietet sie enorme Chancen. Diese wurden von den 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern des 1. OÖ Bau-Symposiums in der BAUAkademie BWZ OÖ Steyregg mit 16 Expertinnen und Experten ausgetestet – sowohl aus der Perspektive der Auftraggeber/innen als auch der Auftragnehmer/innen.

Wirtschaftslandesrat Markus Achleitner stellte die jüngste Initiative des Landes OÖ vor, mit der Leerstände revitalisiert werden sollen – den digitalen Objektzwilling: „Dabei werden leerstehende Gebäude mittels Laserscan exakt vermessen und ein digitales Abbild erstellt. Mit diesem digitalen Objektzwilling wird die Planung für die Nachnutzung von

Leerständen einfacher. 20 Projekte pro Jahr fördern wir, indem wir diese digitale Bestandsaufnahme mit bis zu 80 Prozent unterstützen“, erläuterte Landesrat Achleitner.

Norbert Hartl, Landesinnungsmeister der Bau OÖ, der gemeinsam mit der Landesinnung Holzbau, dem Möbel- und Holzbau-Cluster der oberösterreichischen Standortagentur Business Upper Austria und der BAUAkademie auch Veranstalter des Symposiums ist, stellte fest: „Wir müssen den digitalen Reifegrad der Baubetriebe erhöhen, um die Chancen der Digitalisierung zu nutzen – vor allem auf der Baustelle.“ Holzbau-Landesinnungsmeister Josef Frauscher nannte als Beispiel die Entwicklung von der im Holzbau bereits weit verbreiteten Abbundanlage bis zur Bauwerksdatenmodellierung (BIM – Building Information Modeling): „In der Pla-

nung und Abwicklung nutzen wir diese digitale Arbeitsmethode schon. Wichtig ist jedoch die gemeinsame Weiterentwicklung an den Schnittstellen zwischen den Gewerken.“

BIM und die Digitalisierung wirken sich am Bau auf alle Unternehmensbereiche und -prozesse aus. Genau deswegen braucht es Visionen, den Blick nach vorne und den Pioniergeist, um die smarten Tools nachhaltig anwenden zu können, um Prozesse zu verbessern, Schnittstellen zu glätten, Kosten zu senken und Mitarbeiter/innen zu entlasten.

Abgerundet wurde das Bau-Symposium mit Expertenvorträgen rund um Planung, Vermessung und digitale Ausführung sowie Präsentationen von Innovationen, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort getestet werden konnten. ■



V. l.: Stefan Mayer (Landesinnungsmeister-Stv. der Bau OÖ), Markus Achleitner (Wirtschaftslandesrat), Harald Kopececk (Leiter der BAUAkademie), Erich Gaffal (Manager des Möbel- und Holzbau-Cluster)

Start der Laptop- und Tablet-Klassen

Österreichs Schulen werden digital. Mit Schulbeginn startete die bundesweite Auslieferung der Laptops und Tablets an die Schulen. Die Geräteinitiative ist das Herzstück des 8-Punkte-Planes zur Digitalisierung.

- Die Auslieferung der Laptops und Tablets startete in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und dem Burgenland.
- Die Ausrollung läuft sukzessive über die nächsten Monate.
- 150.000 Schüler/innen der 5. und 6. Schulstufe bekommen Geräte.
- 93 Prozent der Schulen nehmen freiwillig teil.
- Die Geräte gehören den Kindern und auch für den privaten Gebrauch gedacht.
- An einem Standort wird immer derselbe Gerätetyp verwendet. Zur Wahl standen Windows Notebooks, Chromebooks, Windows Tablets, Android Tablets und iPads.
- Das Bildungsministerium investiert dafür rund 250 Millionen Euro.
- Begleitet wird das Projekt von pädagogischen Initiativen.
- Die Geräteinitiative ist Teil des 8-Punkte-Plans zur Digitalisierung (Mitte 2020 erstmals vorgestellt)

Die Geräteinitiative wird von zahlreichen pädagogischen Maßnahmen begleitet. Eine wichtige Initiative ist die CODE der JKU, mit der GeoGebra für die Sekundarstufe I weiterentwickelt wird.

Die Initiative leistet einen wichtigen Beitrag in den Bereichen Bildungsforschung, Qualitätssicherung von Übungsplattformen und Gütesiegel für Lern-Apps sowie für freie Lernmaterialien im Bereich digitale Grundbildung und MINT.

Das PoDS (Portal digitale Schule) bietet Schülerinnen und Schülern sowie Lehrenden und Eltern eine einheitliche Plattform mit Single-Sign-on-Funktionalität für alle wesentlichen Anwendungen im Schulalltag sowie eine effiziente Suche nach Lehr- und Lernmaterialien. Das Portal wurde im

Derzeit befindet sich die Elternkommunikation in Umsetzung.

Herbst 2020 für alle Bundesschulen im Pilotbetrieb gestartet. Derzeit befindet sich die Elternkommunikation in Umsetzung. In einem nächsten Schritt wird das Portal auf den Pflichtschulbereich ausgedehnt. In Tirol ist diese Ausdehnung bereits erfolgt.

Der OÖ Gemeindebund besteht wie bisher auf die strikte Beachtung der Zuständigkeiten und Finanzierungspflichten in diesem Bereich. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem „Schulbuch neu“ betreffen keinesfalls die Gemeinde als Pflichtschulhalterin. ■

Die Geräteinitiative wird von zahlreichen pädagogischen Maßnahmen begleitet.



Mag. Christine Haberlander (LH-Stv. und Bildungsreferentin) und Mag. Thomas Stelzer (LH) mit Schülerinnen und Schülern des BG/BRG Ramsauerstraße

FOTO: LAND OÖ/MAX MAYRHOFFER



V. l.: Günther Breitfuß, MAS (Geschäftsführer), Karin Kaufmann (Obfrau des Trägervereines Inklusa), Birgit Gerstorfer (Soziallandesrätin) und Martin Reidinger (Obmann der IV-AG)

20 Jahre Persönliche Assistenz in Oberösterreich

Durch die Persönliche Assistenz werden Menschen mit Beeinträchtigung, die in einer eigenen Wohnung leben oder leben möchten, bei der Bewältigung ihres Alltages unterstützt und in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten. Es können auch Kinder und Erwachsene, die der Zielgruppe entsprechen und im Familienverband leben, diese Leistung in Anspruch nehmen. Die beeinträchtigten Menschen bestimmen als Auftraggeber/innen selbst den Ort und den Inhalt der Assistenz sowie die Person, welche die Assistenzleistung erbringen soll.

Im Jahr 2001 hat die Sozialabteilung des Landes OÖ ein Pilotprojekt für Persönliche Assistenz im Raum Linz genehmigt. Bereits 2003 wurde diese Dienstleistung regulär in ganz Oberösterreich angeboten. Seither wurde die Persönliche Assistenz laufend ausgebaut und 2008 als Pflichtleistung ins Oö. Chancengleichheitsgesetz aufgenommen. Allein für die Persönliche Assistenz GmbH wurden

2019 vom Sozialressort des Landes 146.000 Assistenzstunden finanziert, 2020 waren es 150.000 und heuer sind es 157.000 Stunden.

Persönliche Assistenz richtet sich in Oberösterreich derzeit an Menschen mit körperlicher und/oder Sinnesbeeinträchtigung ab dem 6. Lebensjahr. Ein Pilotprojekt für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung ist in Vorbereitung.

Persönliche Assistenz ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem Magistrat zu beantragen. Es erfolgt eine Bedarfsfeststellung, bei der das Ausmaß der gewährten Assistenzleistung als Stundenkontingent pro Monat festgelegt wird. Die Behörde stellt einen Bescheid aus, wodurch ein Rechtsanspruch auf die genehmigte Leistung entsteht. Maximal können 250 Stunden pro Monat genehmigt werden.

2020 meldeten landesweit 380 Personen einen Bedarf an Persönlicher

Assistenz an. Davon bekamen 247 bereits Persönliche Assistenz zugesprochen. 133 Personen befanden sich 2020 auf der Warteliste. 22 Personen wurde ein sehr dringender Bedarf, 89 Personen ein Bedarf innerhalb eines halben Jahres und 23 Personen ein Bedarf innerhalb eines Jahres zugesprochen.

„Persönliche Assistenz ist eine wichtige Dienstleistung für Menschen mit Beeinträchtigung. Obwohl wir das Angebot in den vergangenen Jahren stark ausgebaut haben, gibt es noch immer Menschen, die es nutzen möchten, aber nicht können. Diese Wartelisten Schritt für Schritt zu verkürzen, sehe ich daher als eine meiner wichtigsten Aufgaben als Soziallandesrätin.

Erst wenn jede und jeder die Unterstützung, die sie oder er braucht, auch tatsächlich bekommt, werde ich aufhören, die entsprechenden finanziellen Mittel dafür einzufordern“, erklärt Birgit Gerstorfer. ■

Oberösterreich radelt(e) 2021

Die beliebte Rad-Aktion „Oberösterreich radelt“ ging heuer bereits in die dritte Runde! 3.110 Teilnehmer/innen waren aktiv und radelten im Aktionszeitraum von 20. März bis 30. September eifrig mit.

Das dritte Jahr der bundesweiten Fahrradaktion war ein voller Erfolg, an dem alle Teilnehmer/innen mitgewirkt haben. Gemeinsam sammelten die Oberösterreicher/innen über 2 Millionen Radkilometer, was einer 57-maligen Erdumrundung entspricht. Geht man davon aus, dass die Teilnehmer/innen durch die Radfahrten das Auto stehen gelassen haben, konnte so viel CO₂ eingespart werden wie ein 16 Hektar großer Buchenwald jährlich binden kann.

Der Wettbewerb motivierte spielerisch zum Radfahren, obendrauf gab es beim wöchentlichen „Radl-Lotto“ tolle Preise zu gewinnen: Von E-Bikes

über Mountainbike-Ausflüge in den Nationalpark Kalkalpen bis hin zu Radzubehör war für jede und jeden etwas dabei. Teilnehmen konnten sowohl Einzelpersonen als auch Gemeinden, Vereine, Schulen und Betriebe.

„Um den Radverkehrsanteil zu erhöhen, ist neben sicherer und komfortabler Radinfrastruktur auch Bewusstseinsbildung notwendig.“

„Um den Radverkehrsanteil zu erhöhen, ist neben sicherer und komfortabler Radinfrastruktur auch Bewusstseinsbildung notwendig. Danke besonders an die Radbeauftragten und Verantwortlichen in den Gemeinden, Betrieben, Schulen und Vereinen, die wesentlich dazu beige-

tragen haben, dass sich die Teilnehmerzahl bei „Oberösterreich radelt“ gegenüber 2020 um 50 Prozent erhöht hat“, so würdigt Infrastrukturlandesrat Mag. Günther Steinkellner den Erfolg.

Die Aktion fand als Kooperation des Klimaschutzministeriums BMK mit allen neun Bundesländern statt. Österreichweit haben mehr als 31.000 Radler/innen für den Klimaschutz in die Pedale getreten. So wurde eine Rekordsumme von über 24 Millionen Radkilometern erreicht.

In Oberösterreich wird die Kampagne vom Infrastrukturressort des Landes OÖ und vom Klimabündnis OÖ durchgeführt und ab 12. November 2021 mit der Aktion „Winterradeln“ fortgesetzt.

Mehr Infos zur Aktion gibt es auf www.oberoesterreich.radelt.at



Landesrat Steinkellner tritt in die Pedale

Lernen leicht gemacht

Die Grundkompetenzen – Lesen, Schreiben, Rechnen – sind eine unverzichtbare Grundlage für eine erfolgreiche Bildungskarriere jeder Schülerin und jeden Schülers. Sinnerfassendes Lesen, Sicherheit in der Rechtschreibung und das Beherrschen der Grundrechenarten bilden entscheidende Voraussetzungen für jeden Lernerfolg. Hierbei sind die Förderung des Lesens und der Schreibkompetenz nicht voneinander zu trennen.

Im Auftrag des Landes OÖ und der Bildungsdirektion OÖ entwickelte das Kompetenzzentrum Buch.Zeit Start.Up+. Start.Up+ ist seit dem Schuljahr 2021/22 im Einsatz.

Es handelt sich um ein funktionales und übersichtliches Unterrichtstool für die gesamte Volksschulzeit und bietet Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern die Möglichkeit, die Lernfortschritte jedes Kindes über die gesamte Grundschulzeit kontinuierlich zu beobachten und zu dokumentieren.

Die übersichtliche Darstellung des Lernverlaufes der Schüler/innen durch Kompetenztabellen ermöglicht die optimale Begleitung von Lernprozessen.

Die übersichtliche Darstellung des Lernverlaufes der Schüler/innen durch Kompetenztabellen ermöglicht die optimale Begleitung von Lernprozessen. Weiters werden didaktische Erklärungen sowie methodische Richtlinien zur Planung des Unterrichts mit dem Ziel, die unverzichtbaren Grundkompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen dauerhaft abzu-

sichern und weiterzuentwickeln, veranschaulicht und definiert.

„In Oberösterreich stehen wir für die Überzeugung, dass Bildung die Chance für junge Menschen ist, sich für die Zukunft zu rüsten.“

„In Oberösterreich stehen wir für die Überzeugung, dass Bildung die Chance für junge Menschen ist, sich für die Zukunft zu rüsten. Lesen, Schreiben und Rechnen sind dafür ganz entscheidende Grundkompetenzen, die in den ersten vier Jahren

der schulischen Laufbahn erlernt und gefestigt werden. Um hier Lehrkräfte und Kinder erfolgreich unterstützen zu können, hat Buch.Zeit Start.Up+ entwickelt. Ich freue mich, dass dieses pädagogisch gut aufbereitete und ansprechende Tool allen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern der 1. Klassen in Oberösterreich kostenlos zur Verfügung gestellt wird“, sagt LH-Stv. und Bildungslandesrätin Christine Haberlander.

„Ziel ist die dauerhafte Absicherung von Grundkompetenzen, die aufgrund fachlicher und gesellschaftlicher Relevanz grundlegend und unverzichtbar sind“, erklärt Buch.Zeit-Geschäftsführerin Stefanie Jörgl. ■



FOTO: LAND OÖ/TINA GERSTMAYER

Mag. Christine Haberlander (LH-Stv. und Bildungslandesrätin) und MEd DDipl.-Päd. Stefanie Jörgl

Gemeindebundjuristen diskutieren

Kein Verlust der Parteistellung der Nachbarn bei Vertagung der mündlichen Verhandlung

Es wurde gefragt, ob – nachdem eine mündliche Verhandlung unterbrochen wurde und zu einem späteren Zeitpunkt wieder fortgeführt wird – derjenige Nachbar, der bereits vor der Unterbrechung der Verhandlung Einwendungen getätigt hat, welche jedoch nicht als zulässig zu werten sind, seine Parteistellung verliert. Wird eine mündliche Verhandlung unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt, endet die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, erst mit dem Schluss der letzten mündlichen Verhandlung. Damit gilt die Parteistellung zunächst weiter und der Nachbar kann bis zum Ende der fortgesetzten Verhandlung Einwendungen erheben. Er ist daher u. E. zu den weiteren Verhandlungsterminen zu laden.

Errichtung eines Balkons ohne Absturzsicherung

Einer Gemeinde lag eine Meldung darüber vor, dass auf einer Baustelle bei der Errichtung von Balkonen ohne Absturzsicherung gearbeitet wird. Für die Gemeinde stellte sich die Frage, ob sie hier im Rahmen der Bauaufsicht tätig werden muss.

Unseres Erachtens besteht hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmung im Zusammenhang mit Baustellen-sicherheit keine Zuständigkeit der Baubehörde. Die Gemeinde hätte die Möglichkeit, eine amtliche Wahrnehmung auf dem Wege der Amtshilfe an das wohl zuständige Arbeitsinspektorat weiterzuleiten.

Nachträgliche Zurückziehung von Nachbareinwendungen – Verlust der Parteistellung

In einem Baubewilligungsverfahren

wurden bei der mündlichen Verhandlung von einem Nachbarn Einwendungen erhoben. Der Bauwerber hat sich in der Folge mit dem besagten Nachbarn geeinigt und dieser zog dann seine Einwendungen zurück. Durch Zurückziehung der Einwendungen verliert der Nachbar seine Parteistellung ab dem Zeitpunkt der Zurückziehung der Einwendungen.

Urnenbeisetzung außerhalb eines Urnenhaines – Antrag nicht schon zu Lebzeiten

Bei einer Gemeinde wurde die Anfrage gestellt, ob es möglich ist, schon zu Lebzeiten einen Antrag für die Beisetzung der eigenen Urne auf der eigenen Liegenschaft zu stellen. U. E. kann der Antrag nach § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz nur von einer Person gestellt werden, die über die Urne faktisch und rechtlich verfügen und die Voraussetzungen, nämlich eine pietät- und würdevolle Behandlung, erfüllen kann. Dies kann nicht die/der Verstorbene selbst noch zu Lebzeiten sein. Außerdem müssen die Vorgaben des Gesetzes zum Zeitpunkt der Herausgabe der Urne geprüft werden und auch vorliegen. Ein derartiger Antrag ist daher aus unserer Sicht als unzulässig zurückzuweisen.

Parteistellung bei Eigentumswohnungen – Akteneinsicht des Käufers

Bei einer Eigentumswohnungsanlage wollte der Käufer einer Wohnung Einsicht in den Bauakt nehmen. Der Kaufvertrag wurde bereits unterschrieben, der Käufer ist jedoch noch nicht grundbücherlicher Eigentümer der Wohnung.

Der Käufer der Wohnung ist – solange er noch nicht im Grundbuch eingetragen ist – keine Partei des Baubewilli-

gungsverfahrens und hat daher auch kein Recht auf Akteneinsicht.

Die Wohnbaugenossenschaft, welche noch grundbücherliche Eigentümerin der Wohnung ist, müsste daher den Käufer bevollmächtigen, damit dieser in Akteneinsicht nehmen kann.

Einwendungen bei Bauverhandlung hinsichtlich nicht zum gegenständlichen Projekt gehörender Sachen sind nicht zulässig

Bei einer Bauverhandlung wurden Einwendungen erhoben, welche jedoch nicht Teil des zu bewilligenden Projektes sind. Im konkreten Fall ging es um den Neubau eines Schweinestalles abseits der Hofstelle und es wurden Einwendungen über einen scheinbar nicht bewilligten Schweinestall im bestehenden Wirtschaftstrakt erhoben.

Da das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist, kann nur jenes Gegenstand von Einwendungen sein, das auch Gegenstand vom Baubewilligungsverfahren ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine Einwendung im Rechtssinn nur vor, wenn das Vorbringen die Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechts durch das den Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat.

Der allenfalls erfolgte Einbau eines Schweinestalles im bestehenden baubehördlich genehmigten Wirtschaftstrakt ist daher nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens und daher auch kein zulässiger Einwand.

Es wird in der Folge zu überprüfen sein, ob für die Verwendungszweckänderung tatsächlich kein baurecht-

licher Konsens vorliegt und gegebenenfalls ist ein baupolizeiliches Verfahren einzuleiten, bei dem den Nachbarn aber keine Parteistellung zukommt.

Sitzungsgeld auch für Fraktionsvertreter/innen mit beratender Stimme

Es wurde die Frage gestellt, ob Fraktionsvertreterinnen und Fraktionsvertretern mit beratender Stimme gem. § 33 Abs. 7 Oö. GemO 1990 ein Sitzungsgeld bezahlt werden kann. Auch für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung als bloß beratendes Mitglied gebührt Sitzungsgeld, da auch durch ein beratendes Mitglied an der Willensbildung des Organes mitgewirkt wird.

Bauplatzbewilligung bei Sternchenwidmung

Es wurde gefragt, ob für ein Grundstück mit Sternchenwidmung eine Bauplatzbewilligung notwendig ist und ob bei einer solchen ein geringfügiger Teil Grünland zugeschrieben werden kann. Eine Fläche mit Sternchenausweisung gilt als eingeschränktes Dorfgebiet. Im Dorfgebiet wird für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden eine Bauplatzbewilligung nach § 3 Oö. BauO 1994 benötigt. Lediglich für Baubewilligungen für unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft dienende Gebäuden im Dorfgebiet benötigt man keine Bauplatzbewilligung. Eine Zuschreibung von Flächen des Grünlandes zu einem Bauplatz ist dabei

gem. § 5 Abs. 5 Oö. BauO 1994 im geringfügigen Ausmaß von maximal rund 10 m² zulässig.

Einladung zur konstituierenden Sitzung per E-Mail

Es ist u. E. möglich, die Einladungen zur konstituierenden Sitzung per E-Mail zu versenden, wenn bereits im Vorfeld eine entsprechende Zustimmung gem. § 66a Oö. GemO 1990 der Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates vorliegt. Eine solche Zustimmung ist von allen Mitgliedern des Gemeinderates einzuholen, auch von jenen, die bereits im bisherigen Gemeinderat Mitglied waren und für diesen bereits ihre Zustimmung zur Übermittlung der Einladung per E-Mail gegeben haben. Ma

Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes

■ Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket)

In Anbetracht dessen, dass ein wesentlicher Teil der von uns in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf erhobenen Bedenken und Kritikpunkte unberücksichtigt geblieben ist, erlauben wir uns auf die damalige Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes vom 9. Juni 2021 [Zl. B,K-511/090621/HA] zu verweisen.

Der Bedeutung wegen erlauben wir uns im Speziellen auf den ebenso nahezu unverändert gebliebenen § 15 Abs. 9 einzugehen:

Demnach haben Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht

von mehr als zehn Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über 300 km in Österreich ab 1. Jänner 2023, 200 km in Österreich ab 1. Jänner 2024, 100 km in Österreich ab 1. Jänner 2026 per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotenzial (z. B. Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) zu erfolgen.

Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zu und von einer der am nächstgelegenen Verladestellen im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der

Straße 25 Prozent oder mehr betragen würde.

Die entsprechenden Nachweise sind beim Transport mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bis zum 1. Dezember 2022 ist vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Österreich eine digitale Plattform einzurichten, die eine Abfrage von Angeboten für Abfalltransporte im Schienengüterverkehr und, sofern keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, die Erstellung einer Bestätigung darüber binnen zwei Werktagen ermöglicht.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf ausgeführt,

sind der angedachten Erhöhung der Abfalltransporte mit der Bahn Grenzen gesetzt, letztlich bestehen – gerade in Flächenbundesländern – keine ausreichenden Schienenwege und eine „Nachrüstung“ ist in absehbarer Zeit unmöglich. Zwar gilt die Verpflichtung zum Bahntransport nicht in jedem Fall, die Ausnahmegestimmungen (bahnseitig fehlende Kapazitäten, ab 25 Prozent Verladeweg mit LKW) sind aber keinesfalls ausreichend, sie sind auch nicht praktikabel.

Hinzu kommt, dass die mit dieser Bestimmung einhergehende Pflicht zum Bahntransport auch weder ökonomisch (es gibt keinerlei Wettbewerb, es gibt keinerlei Verhandlungsspielraum, die Abfallwirtschaft und damit der Gebührenzahler ist den Bahnunternehmen und der Preisgestaltung ausgeliefert), noch ökologisch ist (Verladeweg per LKW ist viel zu hoch, die

Tonnenangabe nach wie vor viel zu niedrig, die Strecken viel zu kurz, der ökologische Effekt kaum messbar).

Wenngleich nunmehr vorgesehen ist, dass im Rahmen einer Evaluierung unter Beiziehung der Bundeswettbewerbsbehörde ein Wettbewerbsmonitoring, insbesondere über die Entwicklung der Wettbewerbsintensität, durchzuführen ist, besteht überhaupt kein Zweifel, dass damit eine wettbewerbsverzerrende Situation geschaffen wird – das zum Nachteil der Abfallwirtschaft und in weiterer Folge zum Nachteil des Gebührenzahlers.

Letztlich ist auch darauf hinzuweisen, dass sich die Technologie im Hinblick auf den Schwerverkehr mit alternativen Antrieben noch in einer Entwicklungsphase befindet und bisher im Markt befindliche Fahrzeuge nicht finanzierbar und auch nicht erhältlich sind.

Der Österreichische Gemeindebund spricht sich nicht generell gegen einen Transport von Abfall auf Bahnen aus (letztlich ist das auch nichts Neues und passiert etwa im Bereich von Sperrmüll bereits überall dort, wo es sinnvoll und praktikabel ist).

Ein Transport auf der Bahn muss aber den Kriterien der Ökologie, der Ökonomie und der Praktikabilität entsprechen und darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob gerade zufällig bahnseitig Kapazitäten („digitale Plattform“) frei sind.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher entweder eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung oder aber eine deutliche Änderung der Parameter (mindestens 20 Tonnen, erst ab 300 km, erst ab 2026, kein Transport auf der Bahn bei Verladeweg per LKW ab 10 Prozent).

NEIN zu Drogen

Der oberösterreichische Aktionsplan gegen Drogen umfasst Vorsorge, Versorgung und konsequente Verfolgung. Die Menschen sollen heute und im hohen Alter gesund und gut in Oberösterreich leben können. Dazu gehört einerseits, dass jede und jeder weiß, wie man sich selbst gesund und fit hält und andererseits braucht es starke Gesundheitseinrichtungen in allen Regionen des Landes, die sich um all jene kümmern, die Hilfe brauchen, um wieder gesund zu werden.

Ein Bereich, in dem das Land künftig weitere Schwerpunkte setzen will, ist jener der Sucht- und Drogenproblematik – und hier vor allem bei illegalen Drogen. Das Land hat sich in seinen Gesundheitszielen ganz klar dazu bekannt, dass der Suchtproblematik ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

Neben den Präventions- und Behandlungsmaßnahmen braucht es natürlich auch eine konsequente Verfolgung jener, die mit Drogen handeln. Das Land OÖ sowie die Polizei setzen deshalb auch in den kommenden Jahren ihren gemeinsamen Weg im Suchtbereich fort und legen dafür drei Schwerpunkte fest:

- 1) Repressives und konsequentes Vorgehen der Polizei gegen Drogenhandel;
- 2) Bereits im Kindes- und Jugendalter beginnende Suchtprävention;
- 3) Beratung, Fürsorge und Behandlung von Suchtkranken.

Die Strategien basieren stets auf aktuellen, fundierten und regiona-

lisierten Situationsanalysen sowie neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Angesichts dieses Anspruches werden seitens des Landes OÖ aktuell zwei Studien initiiert, die die Grundlage für weiterführende Schritte darstellen sollen:

- Ausweitung der spezifischen Forschungstätigkeit am Kepler Universitätsklinikum (NMC) zu den Auswirkungen der Coronakrise auf Suchterkrankungen;
- Befragung oberösterreichischer Jugendlicher zum altersspezifischen Suchtverhalten.

„In der Sucht- und Drogenproblematik kommen neue Herausforderungen auf uns zu. Einerseits steigt die Suchtmittelkriminalität, andererseits stellt

der Suchtgifthandel im öffentlichen Raum durch spezielle Gruppen eine wachsende Gefahr dar. Wir werden hier in Oberösterreich nicht lange warten, sondern sofort handeln. Und zwar mit einem Aktionsplan im Kampf gegen Drogen. Hier setzen wir auf noch stärkere Aufklärung und Prävention, besonders bei Kindern und Jugendlichen, auf Hilfe und Behandlung von Suchtkranken sowie auf konsequentes Einschreiten und volle Härte gegen Drogendealer. Diese sollen noch deutlicher zu spüren bekommen, dass wir ihre Giftgeschäfte in Oberösterreich nicht dulden“, erklärt LH Thomas Stelzer.

„Vorsorge ist besser als Versorgung – das gilt auch bei Problemen mit legalen oder illegalen Drogen. Die Ursache für Suchterkrankungen ist oft schon in jungen Jahren zu finden. Umso wichtiger ist es, frühzeitig anzusetzen und zu verhindern, dass es überhaupt zu einer Erkrankung kommt.

Das Land OÖ beginnt deshalb bereits bei den Jüngsten, im Kindergarten, mit der Prävention – natürlich dem Alter entsprechend mit den passenden pädagogischen Konzepten. Natürlich lassen wir auch all jene nicht alleine, die bereits mit Drogen in Kontakt gekommen sind und ein Suchtproblem haben. Für diese Menschen

FOTO: LAND OÖ/MAX MAYRHOFER



Christine Haberlander (LH-Stv.), Mag. Thomas Stelzer (LH) und Andreas Pilsl (Landespolizeidirektor)

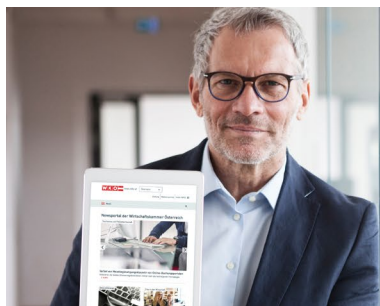
ist es wichtig, dass sie wissen, dass sie nicht alleine sind, dass jemand da ist, der sie dabei unterstützt, wieder in ein normales Leben zurückzufinden – ohne Drogen“, so LH-Stv. und Gesundheitsreferentin Christine Haberlander.

„Die Zusammenarbeit mit dem Land OÖ ist hervorragend. Während sich das Land auf die Prävention und den möglichen Ausstieg konzentriert, ist es Aufgabe der Polizei, Dealer rigoros zu verfolgen. Diesen Auftrag werden wir weiterhin mit Nachdruck verfolgen“, so Landespolizeidirektor Andreas Pilsl.

In Oberösterreich kam es 2020 im Vergleich zum Vorjahr zu einem Anstieg der Suchtmittelkriminalität um 4 Prozent von 7.178 auf 7.468 Delikte.

Dies ist insofern beachtlich, weil die Gesamtkriminalität im gleichen Zeitraum stark rückläufig war. Dieser signifikante Rückgang ist vor allem auf die Coronakrise zurückzuführen. Warum es dennoch zu einem Anstieg bei Suchtgiftdelikten gekommen ist, hat mehrere Ursachen. Eine davon ist sicher, dass sich neue Bevölkerungsgruppen in der Suchtgiftszene etabliert haben und auch im öffentlichen Raum offen auftreten.

In den letzten Jahren hat sich im oberösterreichischen Zentralraum eine Drogenszene etabliert, die die Bevölkerung auch sichtbar wahrnehmen konnte. Gemeinsam mit der Politik ist es der Polizei gelungen, Brennpunkte zu definieren und Schwerpunkte gegen den Suchtgifthandel im öffentlichen Raum zu setzen. ■



» [NEWS.WKO.AT/OOE](https://news.wko.at/ooe)

NEWS.WKO.AT/OOE
DAS PORTAL FÜR
OBERÖSTERREICHS
WIRTSCHAFT



Die Steuerreform 2022

Am 13. Oktober wurden die Regierungsvorlagen zum Bundesfinanzgesetz (Bundesvoranschlag 2022), zum Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025 und zum Budgetbegleitgesetz in den Nationalrat eingebracht. Mit etwas Verzögerung gingen am 8. November auch die drei Ministerialentwürfe zur öko-sozialen Steuerreform in Begutachtung. Anlässlich des Budgets legte das Finanzministerium Mitte Oktober auch eine neue Steuer- und Ertragsanteile-Prognose vor, in der die ab 2022 schrittweise startende Steuerreform bereits eingepreist ist.





ERTRAGSANTEILE UND ÖKO-SOZIALE STEUERREFORM



Konrad Gschwandtner, Bakk. BA

Fachreferent Abteilung Recht und Internationales beim Österreichischen Gemeindebund

Am 13. Oktober wurden die Regierungsvorlagen zum Bundesfinanzgesetz (Bundesvoranschlag 2022), zum Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025 und zum Budgetbegleitgesetz in den Nationalrat eingebracht. Mit etwas Verzögerung gingen am 8. November auch die drei Ministerialentwürfe zur öko-sozialen Steuerreform in Begutachtung. Anlässlich des Budgets legte das Finanzministerium Mitte Oktober auch eine neue Steuer- und Ertragsanteile-Prognose vor, in der die ab 2022 schrittweise startende Steuerreform bereits eingepreist ist.

Ertragsanteile-Prognose bis 2025

In der nachfolgenden Tabelle mit den kassenmäßigen Ertragsanteilen der Gemeinde- und Landesebene bis 2025 ist auch die Rückführung der im 1. Halbjahr 2021 ausbezahlten Sondervorschüsse bereits berücksichtigt.

Ein Blick zurück: Zum Zeitpunkt des Nationalratsbeschlusses des Gemeindepakets II im Jänner des heurigen Jahres wurde von Bundesseite noch davon ausgegangen, dass zur Garantie des 12,5-prozentigen Wachstums der kassenmäßigen Gemeinde-Ertragsanteile im Jahr 2021 (gegenüber 2020) rund 1 Milliarde Euro an rückzahlbaren Sondervorschüssen erforderlich sein werden. Noch im April ging das BMF auf Basis der WIFO-Frühjahrsprognose davon aus, dass die 2021er Steuereinnahmen und die Ertragsanteile der Länder gegenüber dem ersten Krisenjahr 2020 maximal stagnieren werden. Dementsprechend wurden im Wege der März- und Juni-Vorschüsse insgesamt 500 Mio. Euro an Sondervorschüssen des Bundes überwiesen.

Da die garantierten +12,5 Prozent aufgrund des ab Mitte 2021 enorm gestiegenen Abgabewachstums (Konjunkturerholung und Rückzahlung 2020 gestundeter Steuern) nunmehr ohne einen einzigen Euro an Sondervorschüssen erreicht wurden, hat der Bund noch heuer einen Anspruch auf vollständige Rückzahlung. Der Gemeindebund konnte jedoch erreichen, dass heuer nur rund 225 Mio. Euro (im Rahmen der November- und Dezember-Vorschüsse) und die übrigen 275 Mio. Euro erst Anfang 2022 vom Bund einbehalten werden – womit größere Liquiditätsprobleme verhindert

werden. Dementsprechend werden die monatlichen Vorschüsse bis März/April 2022 stagnieren bzw. nur leicht über dem Niveau des jeweiligen Vergleichsmonats des Vorjahres liegen. Für die aktuellen November-2021-Vorschüsse in Oberösterreich heißt dies, dass diese Vorschüsse gegenüber dem November 2020 um rund 0,6 Prozent zulegen werden, was in etwa auch dem österreichweiten Durchschnitt entspricht.

Der Vergleich der Entwicklung der Ertragsanteile der Länder und der Gemeinden zeigt Folgendes: Im ersten Krisenjahr 2020 brachen die Gemeinde-Ertragsanteile aufgrund der relativ stabilen Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (die zu knapp 94 Prozent den Gemeinden zukommt) nicht so stark ein wie jene der Länder. Der 2021er Zuwachs lag bedingt durch die 400 Mio. Euro an zusätzlichen Gemeinde-Ertragsanteilen sowie aufgrund der angeführten 275 Mio. Euro an Sondervorschüssen, die erst im Jahr 2022 an den Bund zurückgeführt werden, mit +16,5 Prozent mehr als doppelt so hoch als jener der Ertragsanteile der Länder. Aus dieser erhöhten Vergleichsbasis und der teilweisen Rückführung der Sondervorschüsse ergibt sich für 2022 verglichen mit dem Vorjahr nur ein geringes Wachstum der österreichweiten Gemeindeertragsanteile von +1,0 Prozent. Gemäß jüngst aktualisierten Prognosen (in denen

Entwicklung der kassenmäßigen Ertragsanteile

(in Mio. EUR)	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gemeinden mit Wien	10 462	11 050	10 078	11 737	11 855	12 718	13 097	13 661
% zum Vorjahr		5,6%	-8,8%	16,5%	1,0%	7,3%	3,0%	4,3%
Länder mit Wien	15 650	16 462	14 747	15 938	17 564	18 344	18 768	19 462
% zum Vorjahr		5,2%	-10,4%	8,1%	10,2%	4,4%	2,3%	3,7%

Datenquelle: BMF II/3, Stand 8.11.2021; 2018-2021: (vorl.) Erfolg; Prognose 2022: BVA-E; 2023-2025: BFRG

die positiven Effekte der öko-sozialen Steuerreform stärker berücksichtigt sind) dürfte der Zuwachs der Gemeinde-Ertragsanteile 2022 (auch der oberösterreichischen, die sich zu meist nahe des Bundesdurchschnitts bewegen) aber durchaus im Bereich von +2 Prozent liegen.

Konjunktur und Arbeitsmarkt erholen sich weiter

Laut dem Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmen 2022 bis 2025 haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit Beginn der COVID-19-Pandemie deutlich gebessert, vor allem die Konsumbereitschaft legt nach dem historischen Tiefststand (2020 betrug die Sparquote von Privaten und Unternehmen über 10 Prozent des verfügbaren Einkommens) wieder deutlich zu. Auch die Arbeitslosenzahlen sind mittlerweile wieder auf Vorkrisen-Niveau zurück. Laut der WIFO-Konjunkturprognose von Anfang Oktober soll das BIP im Jahr 2021 real um 4,4 Prozent und 2022 um 4,8 Prozent wachsen. 2023 bis 2025 wird sich das Wirtschaftswachstum dann mit 2,3 bis 1,7 Prozent wieder dem Normalniveau annähern. Dies spiegelt sich auch in der mittelfristigen Entwicklung des Wachstums der Ertragsanteile wieder, welches (abgesehen vom Nachholeffekt im Jahr 2023) für 2024 und 2025 im Bereich von 3 bis 4 Prozent erwartet wird.

Steuerreform wird schrittweise wirksam

Viele Maßnahmen der Steuerreform werden nicht bereits Anfang 2022, sondern schrittweise in Kraft treten und erst nach und nach wirksam werden. Demensprechend werden sich größere Auswirkungen auf die Ertragsanteile erst 2023 und 2024 einstellen. So soll etwa die nach der Reform 2020 fortgesetzte Lohnsteuersenkung Mitte 2022 (Senkung der 2. Progressionsstufe von 35

auf 30 Prozent) teilweise und ab Mitte 2023 (Senkung 3. Progressionsstufe von 42 auf 40 Prozent) voll wirksam werden. Die in Aussicht genommene Senkung der Körperschaftsteuer soll ebenfalls in zwei Stufen (2023 auf von 25 auf 24 Prozent und 2024 auf 23 Prozent) erfolgen und wird zeitversetzt wirksam werden. Hinzu kommen steuerliche Maßnahmen wie etwa die Erhöhung des Familienbonus (Steuerabsetzbetrag) von 1.500 auf 2.000 Euro pro Kind und Jahr ab Mitte 2022 sowie bereits mit Jahresbeginn 2022 eine Steuerbefreiung auf Erfolgsbeteiligungen von Mitarbeitern in Höhe von bis zu 3.000 Euro pro Jahr.

Eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge von Arbeitnehmern, Selbstständigen und Pensionisten (ab Mitte 2022) soll ebenfalls Teil der öko-sozialen Steuerreform 2022 sein, wobei dies nicht unmittelbar von Relevanz für die Ertragsanteile ist, wohl aber für die Krankenanstalten-Finanzierung, die von den Gemeinden mitgetragen wird.

In den Jahren 2022 bis 2025 soll die öko-soziale Steuerreform Entlastungen für Bürger, Familien und Unternehmen in Höhe von insgesamt rund 23 Mrd. Euro bringen. Im selben Zeitraum stehen diesem Volumen geschätzte Gesamteinnahmen aus der CO₂-Bepreisung in Höhe von 4,6 Mrd. Euro gegenüber (500, 1.000, 1.400 und 1.700 Mio. Euro in den Jahren 2022 bis 2025), die aus der Besteuerung des In-Verkehr-Bringens von fossilen Brennstoffen (Öl, Gas, Kohle etc.) lukriert werden sollen.

Gemeinden finanzieren Steuerreform mit

Gemäß der Darstellung der finanziellen Auswirkungen des BMF-Entwurfs zum Teil I des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 sollen die Mindereinnahmen der Gemeinden

aus Ertragsanteilen in den Jahren 2022 bis 2025 rund 1,5 Milliarden Euro betragen. Dies entspricht durchschnittlich rund 370 Mio. Euro oder rund 3 Prozent der Gemeindeertragsanteile – vor allem auch deswegen, weil der Bund die CO₂-Bepreisung als ausschließliche Bundesabgabe konzipiert hat und somit diese Einnahmen den anderen Finanzausgleichspartnern als Gegenfinanzierungskomponente der öko-sozialen Steuerreform fehlen. Vertreter der Länder und der Gemeindebünde haben bereits angekündigt, dass die Frage der Einordnung der CO₂-Steuer (gemeinschaftliche oder ausschließliche Bundesabgabe) noch zu diskutieren sein wird, auch wenn der Bund argumentiert, dass die Einnahmen weitgehend für Ausgleichsmaßnahmen bzw. Öko-Förderungen verwendet werden sollen.

Verlängerung des Finanzausgleichs kommt rückwirkend

Mittlerweile ist klar, dass die Verlängerung des aktuellen Finanzausgleichsgesetzes (FAG 2017) nicht mehr heuer, sondern erst im Jänner 2022 im Nationalrat und im Februar 2022 im Bundesrat beschlossen werden wird – rückwirkend zum 1.1.2022. Die wesentlichen noch offenen Themen für die zweijährige FAG-Verlängerung sollen nach aktuellen Aussagen des BMF wie folgt erledigt werden: Zur „unveränderten Verlängerung des FAG 2017“ generell und zur Lösung der Finanzierungslücke im Bereich der Krankenanstalten (die SV-Träger sind mit ihren in der Corona-Krise eingebrochenen Beiträgen gedeckelt und die Länder und Gemeinden müssten den Abgang tragen, so es nicht einen Sonderbeitrag des Bundes gibt) soll es bis Mitte Dezember 2021 eine politische Lösung und eine Regierungsvorlage geben. Des Weiteren soll es gemäß der im Oktober erfolgten Einigung der Landesfinanzreferenten mit dem

Finanzminister für die jeweils bis Mitte 2022 nötige Verlängerung der 15a-Vereinbarung Elementarpädagogik sowie die nötige Schaffung einer Übergangslösung beim Bildungsinvestitionsgesetz (v.a. zur Finanzierung des Betriebs bestehender Ganztags-

schulen) bis Frühjahr 2022 beschlossene Entwürfe geben.

Die nächsten Monate werden wesentliche Weichenstellungen mit sich bringen – von der Verlängerung des Finanzausgleichs, über die tatsäch-

lichen Ergebnisse (vor allem die Ausgabenentwicklung) der Krisenjahre 2020 und 2021 bis hin zu den Bestrebungen der Europäischen Union zur Reform der europäischen Fiskalregeln ab 2023.



Österreichischer Gemeindebund
Löwelstraße 6
1010 Wien

9. November 2021
FI/Hö

Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 – Stellungnahme
Zl. B,K-901/081121/GK,TS

Sehr geehrte Damen und Herren!

Steuerreform darf nicht zu Lasten der Gemeinden gehen.

Die geplante ökosoziale Steuerreform enthält inhaltlich viele positive Ansätze und notwendige erste Schritte, gerade im Bereich Klimapolitik. Auch verkennen wir nicht, dass die prognostizierten Wachstumsraten eine wesentliche Gegenfinanzierungskomponente darstellen würden, wenn sie tatsächlich eintreten werden. Hier sind doch gewisse Zweifel angebracht, weil die Berichte von den Weltmärkten (Stichwort unterbrochene Lieferketten, Kurzarbeit bei vollen Auftragsbüchern, Engpässe beim Weihnachtsgeschäft etc.) übertriebenen Optimismus dämpfen müssten.

Der OÖ Gemeindebund sieht aber ganz grundsätzlich mit Sorge, dass die Gemeinden zwar voll an den Mindereinnahmen, nicht jedoch an allfälligen Mehreinnahmen beteiligt werden. Das Argument, dass die Beteiligung an Einnahmen im Umweltbereich gleichzeitig quasi zwingend bedeuten würde, dass die Gemeinden auch die Finanzierungslasten in diesem Bereich treffen würden, ist u.E. verfehlt, weil es dazu ja wohl zuerst einer Änderung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Gemeinden bedürfen würde.

Letztlich wird auch von Budgetexperten wie dem Chef des Fiskalrats, em.o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt, kritisch gesehen, dass mit dem eingeschlagenen Budgetpfad keine Absicherung der Finanzierung des Pflegebereichs erfolgen wird. Hier darf aus unserer Sicht keine Zeit verloren werden, will man krisenhafte Entwicklungen im so wichtigen Pflegebereich, die in ihrer Bewältigung in der Folge einen vielfachen politischen und finanziellen Aufwand erforderlich machen würden, vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
OÖ Gemeindebund

Mag. Franz Flotzinger eh.
Direktor

Hans Hingsamer eh.
Präsident



FOTO: LAND OÖ/ERNST GRILNERGER

HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A. (Bildungsdirektor), Dr. David Pfarrhofer (Institutsvorstand von market), Mag. Christine Haberlander (Bildungsreferentin und LH-Stv.) und Peter Eiselmair, MAS MSc (GF der Education Group GmbH)

7. Oö. Jugend-Medien-Studie

Seit mehr als einem Jahrzehnt führt die Education Group im Auftrag des Landes Oö die österreichweit einzigartige Jugend-Medien-Studie durch, um Daten und Trends zu erhalten. Die Studie wird alle zwei Jahre abwechselnd mit der Kinder-Medien-Studie durchgeführt. Sie ist österreichweit einzigartig und verfolgt das Ziel, die Mediennutzung von Kindern bzw. Jugendlichen zu analysieren und mit den Ergebnissen der vorigen Erhebungen zu vergleichen. Die Daten aus Oberösterreich können als Richtwert für Gesamtösterreich herangezogen werden.

Die Ergebnisse dienen als Basis für die Ausrichtung und Planung von Medienangeboten, medienpädagogischen Projekten und Maßnahmen. Sie werden österreichweit von Ministerien,

Universitäten, Fachhochschulen und Unternehmen verwendet, außerdem bauen weiterführende Forschungsprojekte darauf auf.

Die Zielsetzung der gegenständlichen Studie war die Auslotung des Medienverhaltens bei oberösterreichischen Jugendlichen zwischen 11 und 18 Jahren. Berücksichtigt wurden weiters Eltern von 11- bis 18-jährigen sowie Pädagoginnen und Pädagogen. Die Studie wurde vom market Institut im Auftrag der Education Group durchgeführt.

Wichtige Erkenntnisse: Die Voraussetzungen zum digitalen Lernen haben sich verbessert, Streaming-Dienste haben an Beliebtheit weiterhin zugelegt, ebenso Computerspiele. Und:

Das gedruckte Buch schlägt weiterhin das digitale Lesen im E-Book.

„Das gedruckte Buch schlägt weiterhin das digitale Lesen im E-Book.“

„Bildung ist die Chance für junge Menschen, sich für ihre Zukunft zu rüsten und die Möglichkeit für jede und jeden Einzelnen, die eigenen Talente zu entfalten.“

Umso wichtiger ist, dass die Technik den Menschen dient – nicht umgekehrt, dass sie menschliche Nähe im Bildungsbereich nicht ersetzt, sondern ermöglicht. Gerade in diesem Jahr, in dem die Kinder und Jugend-

lichen wegen des Homeschoolings auch beim Lernen öfter vor dem Computer gesessen sind, waren die Ergebnisse für uns sehr spannend“, betont Bildungsreferentin und LH-Stv. Christine Haberlander.

„Und wie erwartet, hat sich gezeigt: Die Pandemie hatte Auswirkungen. Trotzdem ist es erfreulich, zu sehen, dass die Zeit vor dem Computer für die meisten Jugendlichen die persönlichen Begegnungen nicht ersetzen konnte.“

„Es ist erfreulich, dass im Schuljahr 2020/21 das Distance Learning besser funktioniert hat als noch im Frühjahr 2020. Dies ist den Pädagoginnen und Pädagogen und ihrer Offenheit für Weiterbildung im Bereich des Online-Unterrichtes zu verdanken.“

„Der 8-Punkte-Plan für digitale Bildung setzt hier die nächsten Schritte.“

Das Bildungswesen insgesamt hat sich im Bereich Digitalisierung enorm weiterentwickelt. Wir gehen hier zielstrebig weiter. Der 8-Punkte-Plan für digitale Bildung setzt hier die nächsten Schritte“, so Bildungsdirektor Dr. Alfred Klampfer.

„Die aktuellen Ergebnisse dieser etablierten und relevantesten Me-

diennutzungsstudie im gesamten Bundesgebiet bestätigt auch abseits des pandemiebedingten intensiven Medieneinsatzes die langfristige Entwicklung hin zu einer nahezu permanenten Rezeption digitaler Inhalte durch die jugendliche Zielgruppe.

Es ist eine gesellschaftliche Herausforderung, diesen Transformationsprozess in moderne Lehr- und Lernszenarien zu integrieren und pädagogisch fundiert nutzbar zu machen“, so Peter Eiselmaier, Geschäftsführer der Education Group.

Alle Details und Ergebnisse der aktuellen Studie sowie der bisher durchgeführten Studien stehen zum kostenlosen Download auf www.edugroup.at/innovation zur Verfügung. Die Verwendung der Daten ist unter Nennung der Education Group GmbH als Rechteinhaberin erlaubt. ■

„Es ist erfreulich, dass im Schuljahr 2020/21 das Distance Learning besser funktioniert hat als noch im Frühjahr 2020.“

Nachhaltige Mobilität im Tourismus

Wirtschafts- und Tourismuslandesrat Markus Achleitner beim Tourismus-Mobilitätstag in Linz: „Einfach nutzbare und bedarfsgerechte Angebote für Gäste abseits des motorisierten Individualverkehrs werden immer wichtiger.“

„Die Transformation der Mobilität wirkt sich nicht nur auf den Alltag und das Arbeitsleben aus, sondern auch auf das Reisen. Auch die Pandemie hat zu einer Veränderung des Freizeit- und Reiseverhaltens der Menschen geführt. Aus Sicht des Touris-

mus wird es daher immer wichtiger, den Gästen künftig einfach nutzbare und bedarfsgerechte Mobilitätsangebote abseits des motorisierten Individualverkehrs anzubieten. Es ist daher für uns in Oberösterreich ein strategisches Ziel, bereits bestehende lokale und regionale Angebote zu einem umfassenden, oberösterreichweiten Netzwerk an Mobilitätsdienstleistungen zu verknüpfen, das dem zunehmenden Gästebedürfnis nach nachhaltiger, ressourcenschonender Mobilität entspricht“, bekräftigte Wirtschafts- und Tourismuslandesrat

Markus Achleitner beim Tourismus-Mobilitätstag, den das Tourismus- und das Klimaschutzministerium in verschiedenen österreichischen Städten gemeinsam veranstalten. Heuer fand er in Linz statt.

„In Oberösterreich wurden bereits entsprechende Schritte gesetzt.“



FOTO: LAND OÖ/ERNST GRILNBERGER

V. l.: Mag. Katharina Mayer-Ertl (stv. Leiterin der Tourismus-Servicestelle im Tourismusministerium), Markus Achleitner (Wirtschafts- und Tourismuslandesrat), Mag. Alexandra Dörfler (Abteilung „Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement“ im Klimaschutzministerium) und Mag. Andreas Winkelhofer (Geschäftsführer des OÖ Tourismus)

„In Oberösterreich wurden bereits entsprechende Schritte gesetzt. So ist das ‚Freizeit-Ticket OÖ‘, eine gemeinsame Initiative des OÖ Tourismus und des OÖ Verkehrsverbundes, ein attraktives Angebot, um Ausflugsziele stressfrei und umweltschonend mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen“, erklärte Landesrat Achleitner.

tal die beliebtesten Freizeit- und Ausflugsziele angefahren, wobei die Fahrt entweder telefonisch oder per App gebucht wird und damit ein flexibles Angebot entsteht, das es Gästen wie Einheimischen ermöglicht, bei Aktivitäten in der Freizeit auf das eigene Auto zu verzichten und damit Verkehrsrouten zu entlasten“, erläuterte Landesrat Achleitner.

führen, oder E-Bike-gerechte Angebote wie der Salzkammergut Berge-Seen eTrail, der in zehn Etappen auf 630 Kilometern die schönsten Plätze des Salzkammergutes speziell für E-Mountainbiker erschließt“, so Landesrat Achleitner.

„Auch auf Destinationsebene gibt es Angebote.“

„Auch auf Destinationsebene gibt es Angebote, so können etwa mit der Phyrn-Priel-Card auch Taxi- und Shuttle-Dienste innerhalb der Region ermäßigt oder zum Teil kostenfrei genutzt werden.“

Auch mit den Traunsee-Taxis werden in der Ferienregion Traunsee-Alm-

„Weiters wird die E-Mobilität auch im Tourismus immer wichtiger.“

„Weiters wird die E-Mobilität auch im Tourismus immer wichtiger. Diesem Trend entsprechen beispielsweise die auf E-Bikes zugeschnittenen 41 Radrundrouten, die vom oberösterreichischen Donauradweg ausgehend in das hügelige Umland

„Als nächster Schritt wird in Oberösterreich eine touristische Mobilitätsstrategie erarbeitet.“

„Als nächster Schritt wird in Oberösterreich eine touristische Mobilitätsstrategie erarbeitet und darauf aufbauend sollen weitere Angebote entwickelt werden. Dabei ist die Vernetzung unterschiedlicher Branchen ein entscheidender Faktor“, kündigte Wirtschafts- und Tourismuslandesrat Markus Achleitner an. ■

E-Government – Vom und für Praktiker

Social Media: Nutzung durch Gemeinden



Mag. (FH) Reinhard Haider

*E-Government-Beauftragter
des OÖ Gemeindebundes*

4. Februar 2004: Der Harvard-Student Mark Zuckerberg geht mit TheFacebook online und begründet damit den Aufstieg der sozialen Medien. Sechs Jahre später übersteigen die Seitenaufrufe allein bei Facebook eine Milliarde pro Monat. Die meisten von uns sind seit 2009/10 dabei und auch die Gemeinden stellen

sich die Frage, ob die Teilnahme an sozialen Netzwerken zu ihren Aufgaben gehört und einen Nutzen bringt.

Eine Umfrage im Frühjahr 2021, an der 236 von 438 Gemeinden in Oberösterreich (54 Prozent) teilgenommen haben, brachte nachstehendes Ergebnis (siehe Grafik unten):

Klassisches Social Media

Rund die Hälfte der Gemeinden haben den Einstieg in die sozialen Medien geschafft und sind auf Facebook präsent. Dazu kommt noch, dass sich etwa jede achte Gemeinde über Instagram an die Zielgruppe der jüngeren Menschen wendet. Die Pflege der Inhalte ist nicht immer einfach, die Gemeinden müssen sich ihr Antwortverhalten überlegen und auch, wie die Bürger/innen ihre

Anliegen einbringen können. Letztlich gilt: „Besser nicht dabei sein als keine aktuelle Seite.“ Informationen über Twitter verbreitet nur etwa jede zwanzigste Gemeinde – kein Wunder, gilt doch Twitter in Österreich noch immer als Portal der echten Informations-Junkies.

Business Social Media

Überraschend ist, dass über 40 Prozent der Gemeinden Handelsplattformen wie „Willhaben“, „Shpock“ & Co nutzen. Es geht um den aktiven Verkauf, aber auch um die Suche von zumeist kleineren Gegenständen aus den Bereichen Geräte, Werkstatt oder EDV.

Etwa jede sechste Gemeinde in Oberösterreich ist auch auf Jobplattformen wie karriere.at aktiv, um Personal zu

Umfrage Soziale Medien 4/2021– Oö. Gemeinden

Anzahl Gemeinden	236	100 %
Facebook-Auftritt	95	40,2 %
Instagram-Auftritt	31	13,1 %
Twitter-Auftritt	12	5,1 %
Willhaben-Nutzung	95	40,3 %
Karriere.at	40	16,9 %
Keine Website	5	2,1 %

rekrutieren. Das fördert den begrüßenswerten Informationsaustausch und führt zum nächsten Kapitel:

Social Recruiting: Xing, LinkedIn & Co

Das Anwerben von gutem Personal erfährt eine immer größere Bedeutung. Im Social Recruiting haben derzeit die Plattformen Xing und LinkedIn die Nase vorne. Die ersten Gemeinden beginnen bereits, hier mehr oder weniger gezielt nach Personal zu suchen. Ich selbst erhielt via Xing kürzlich das Angebot, mich bei einer Salzburger Gemeinde zu bewerben. Dabei habe ich weder Interesse an einem Wechsel bekundet, noch entspreche ich der geografischen Zielgruppe. Also: gute Idee, aber eine zielgruppenspezifischere Vorgangsweise ist gefragt.

Exkurs: Jobbörsen im Internet

[www.oogemeindebund.at/
Stellenausschreibungen](http://www.oogemeindebund.at/Stellenausschreibungen)

[www.land-oberoesterreich.gv.at/
189117.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/189117.htm)

www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/jobboersen_und_stellenangebote.html

www.willhaben.at/jobs

www.karriere.at

Wer noch tiefer in die Materie Arbeitswelt und soziale Netzwerke eintaucht, wird auch auf www.kununu.com stoßen. Hier bewerten Arbeitnehmer/innen ihre Arbeitgeber/innen. Subjektivität ist garantiert und doch sind die Trends und Statistiken ernst zu nehmen. ■

Meine Meinung:

Ja, die Teilnahme in sozialen Netzwerken oder zumindest die Beobachtung der Entwicklungen ist auch Aufgabe der Gemeinden. Neben dem unbestrittenen Nutzen einer vernetzten Welt müssen die Gefahren mit speziellem Know-how abgefedert werden. Nach heutigem Stand führt eine gänzliche Social-Media-Abstinenz für Firmen, Organisationen und Gemeinden in Richtung Abstellgleis.

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.oogemeindebund.at/egovforum des Öö. Gemeindebundes.

t. TRAUNER VERLAG

Sind Sie neu im Gemeinderat?

Mit dem Praxishandbuch zur Oö. Gemeindeordnung sind Sie bestens gerüstet.



Das perfekte Nachschlagewerk für die Praxis mit Gesetzestext, Judikatur und Erläuterungen.



Laufende Aktualisierungen der Gesetze finden Sie in der TRAUNER-RechtsBox – so sind Sie immer up-to-date.



CHRISTIAN WILDBERGER

Praxishandbuch zur Oö. Gemeindeordnung

+ Online-Begleitpaket

**Stand der Rechtslage:
26. September 2021**

1. Auflage 2021, 320 Seiten
Softcover, 17 x 24 cm
ISBN 978-3-99113-270-7
EUR 29,90



www.trauner.at
buchservice@trauner.at

Bücher

- **Holter/Holter, Oö. Gemeindeordnung, Ein Leitfaden für die Praxis, 1. Auflage, Stand: 2021, Linde Verlag, ISBN: 978-3-7073-4439-4, € 39,00**

War früher die Beziehung zwischen Gemeindebürgern und den Gemeindeorganen vielfach durch „Handschlagqualität“ geprägt, ist gerade auch auf Gemeindeebene in den letzten Jahren eine starke „Verrechtlichung“ eingetreten. Für Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister, Gemeinderäte, aber

auch Gemeindebedienstete ist die Kenntnis der Oberösterreichischen Gemeindeordnung und deren begleitender Bestimmungen unerlässlich. Das Buch ist kein Gesetzeskommentar, sondern ermöglicht verständlich und praxisnah den Zugang zur Rechtsmaterie, unterstützt durch viele Beispiele und konkrete Tipps. Folgende Themen stehen im Mittelpunkt:

- Gemeindeorgane
- Wahlen

- Die Gemeinde als hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Rechtsträger
- Gemeindeaufsicht
- Gemeindekooperationen

Im Anhang des Werkes befindet sich die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1990, welche die rechtliche Grundlage des Arbeitens und Funktionalisierens für die oberösterreichischen Städte und Gemeinden ist. In diesem Werk sind Fragen zur Oö. Gemeindeordnung kompetent beantwortet und daher für jede Gemeinde empfehlenswert!

Hae.

Rechtjournal

Baurecht

Baurechtliche Beurteilung eines Erdwalles

Gem. § 25 Abs. 1 Z. 8 Oö. BauO 1994 ist die Veränderung der Höhenlage einer nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundfläche um mehr als 1,5 Meter anzeigepflichtig. Eine Beschränkung der Höhe eines Erdwalles kann sich entweder aus einem Bebauungsplan oder aus § 49 Oö. BauTG 2013 ergeben, wenn der geplante Erdwall als Einfriedung zu qualifizieren ist. Eine Regelung des Abstandes eines Erdwalles zur Nachbargrundgrenze kann nur in einem Bebauungsplan erfolgen, da die Abstandsbestimmungen der §§ 40 ff Oö. BauTG nur für Gebäude und Schutzdächer gelten. (Amt der Oö. Landesregierung vom 27.09.2021, IKD 2021-430040-1/Sg)

Zufahrt zu Bauplatz über Grundstück mit Grünlandwidmung nicht zulässig

Gem. § 6 Abs. 2 Oö. BauO 1994 müssen Bauplätze unmittelbar durch eine geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder durch eine der zu erwartenden

Beanspruchung genügende, mindestens 3 Meter breite und durch Eintragung im Grundbuch sichergestellte Verbindung zum öffentlichen Straßennetz aufgeschlossen sein. Die Problematik der Errichtung einer privaten Zufahrt über Grundstücke mit Grünlandwidmung besteht darin, dass gem. § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994 in dieser Widmungskategorie nur Bauten und Anlagen errichtet werden dürfen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung notwendig sind. Eine Zufahrt, die bloß zu dem Zweck errichtet wird, um zu einem Grundstück mit Baulandwidmung gelangen zu können, ist in der Regel keine bestimmungsgemäße Grünlandnutzung. Bei bereits bestehenden und widmungskonformen privaten Straßen und Wegen im Grünland ist eine Nutzung auch als Zufahrt zu einem Grundstück mit Baulandwidmung möglich. Im Gegensatz zur Neuerrichtung bestehen gegen eine derartige (Mit-)Benutzung bereits bestehender Zufahrten nämlich keine rechtlichen Bedenken. (Amt der Oö. Landesregierung vom 27.09.2021, IKD-2021-247853/4-Um)

Private Mautstraße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinn des § 6 Abs. 2 Oö. BauO

Entsprechend der Begriffsbestimmungen des § 2 Z. 21 Oö. BauTG 2013 sind unter öffentlichen Verkehrsflächen Straßen und Wege sowie Eisenbahn- und Seilbahnanlagen zu verstehen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Ob eine private Mautstraße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinn dieser Definition anzusehen ist, wird daher in Anlehnung an § 1 Abs. 1 StVO 1960 danach zu beurteilen sein, ob sie von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden kann, was bei einer Mautstraße prima facie wohl zutreffen wird. (Amt der Oö. Landesregierung vom 27.09.2021, IKD-2021-247853/4-Um)

Qualifikation einer baulichen Anlage als Schutzdach, obwohl Überdachung „umgefahren“ werden kann

Unter einem Schutzdach ist gem. § 2 Z. 23 Oö. BauTG 2013 ein überdachtes, betretbares, nicht auf allen Seiten umschlossenes Bauwerk zu verstehen,

das vorwiegend dem Schutz vor Witterungseinflüssen dient, wie offene Ständerbauten, Flugdächer, Pavillons und dergleichen, soweit es sich nicht um ein Gebäude handelt. Dass eine Überdachung auch „umgefahren“ werden kann und damit der Witterungsschutz zeitweilig wegfällt, spielt im Zusammenhang mit der Qualifikation als Schutzdach keine Rolle. (Amt der Oö. Landesregierung vom 28.09.2021, IKD-2021-375261-2-Um)

Yogazentrum ist barrierefrei zu gestalten

Ein Yogazentrum fällt gem. § 31 Abs. 1 Oö. BauTG 2013 in den Katalog der barrierefrei zu gestaltenden Bauwerke bzw. unter den Tatbestand einer Gesundheitseinrichtung (Z. 5). (Amt der Oö. Landesregierung vom 16.09.2021, IKD-2021-386111/2-Pe)

Räumlichkeiten für die Ausübung von Chiropraktik sind barrierefrei zu gestalten

Räumlichkeiten, die der Ausübung von Chiropraktik bzw. Chirotherapie dienen, zählen zu Gesundheitseinrichtungen im Sinn des § 31 Abs. 1 Z. 5 Oö. BauTG 2013 und müssen damit barrierefrei sein. (Amt der Oö. Landesregierung vom 11.10.2021, IKD-2021-373744/3-Um)

Keine Ausnahme von Abstandsbestimmungen bei WC-Anlage eines Vereinsgebäudes

Im Zusammenhang mit den Ausnahmeregelungen des § 41 Abs. 1 Z. 5 Oö. BauTG 2013 ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Entsprechend lit. a dieser Bestimmung ist somit jegliche betriebliche Nutzung ausgeschlossen. Eine solche betriebliche Nutzung (im weitesten Sinne) liegt aber auch bei einer WC-Anlage vor, die im Zusammenhang mit einem Vereinsgebäude verwendet werden soll. Damit scheidet die Anwendbarkeit des § 41 Abs. 1 Z. 5 Oö. BauTG 2013 aus. (Amt der Oö. Landesre-

gierung vom 09.09.2021, IKD-2021-324039/2-Um)

Bewilligungs- und Anzeigefreiheit nur für freistehende Schutzdächer

Entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des § 26 Z. 11 Oö. BauO 1994 i. d. F. der Bauordnungs-Novelle 2021 sind nur freistehende Gebäude und Schutzdächer von dieser Bestimmung erfasst. Der Begriff „freistehend“ ist dabei restriktiv auszulegen, sodass nur bautechnisch bzw. konstruktiv selbstständige Gebäude und Schutzdächer, die nicht an andere Bauwerke angebaut werden, in den Genuss der Bewilligungs- und Anzeigefreiheit kommen. (Amt der Oö. Landesregierung vom 11.10.2021, IKD-2021-410157/2-Um)

Auflage, dass Nachweis über einwandfreie Versorgung mit Trinkwasser mit der Fertigstellungsanzeige zu erbringen ist, ist nicht zulässig

Grundsätzlich muss bereits zum Zeitpunkt des Ansuchens um Baubewilligung feststehen, dass für die beantragte bauliche Anlage eine einwandfreie Versorgung mit Trinkwasser gegeben ist. Eine Auflage, wonach erst nach Einbau einer UV-Anlage bzw. bei der Fertigstellungsanzeige ein den Anforderungen des § 18 Abs. 1 Oö. BauTG 2013 entsprechender Wasserbefund vorgelegt werden muss, ist daher mit dieser Bestimmung nicht vereinbar, da dies im Ergebnis dazu führen würde, dass der Nachweis – wenn er denn überhaupt gelingt – erst nach Erteilung der Baubewilligung zu erbringen wäre. (Amt der Oö. Landesregierung vom 01.10.2021, IKD-2019-98873/12-Um)

Keine eigenhändige Probeentnahme für die Erstellung des Trinkwasserbefundes

Eine eigenhändige Probeentnahme durch den Brunneneigentümer entspricht nicht den rechtlichen Vor-

gaben für die Erstellung des Trinkwasserbefundes. Dies galt bereits vor Inkrafttreten der Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2021 und gilt selbstverständlich durch den nunmehrigen ausdrücklichen Verweis des § 18 Oö. BauTG 2013 für die Vorgaben der Trinkwasserverordnung des Bundes nach der aktuellen Rechtslage. (Amt der Oö. Landesregierung vom 01.10.2021, IKD-2019-98873/12-Um)

Raumordnung

Änderung der Flächenwidmung ist einseitiger Hoheitsakt

Die Änderung der Flächenwidmung durch die Gemeinde ist ein einseitiger Hoheitsakt. Dieser kann – auch wenn die landesgesetzlichen Regelungen privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung vorsehen (§ 15 Abs. 2 und § 16 Oö. ROG 1994) – kein Rechtsverhältnis begründen, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen austauschbar wären (vgl. EuGH C-528/19, Rn. 49). (VwGH vom 08.09.2021, Ro 2020/15/0011)

Abgabenrecht

Zulässigkeit der Vorschreibung einer Verwaltungsabgabe und von Kommissionsgebühren im Fall eines zurückgezogenen Baubewilligungsantrages

Gem. § 1 Oö. Landesverwaltungsabgabengesetz 1974 haben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung die Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörde Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Verwaltungsabgabe ist gem. § 4 leg. cit. zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder zu dem eine Amtshandlung vorgenommen wird. Auch § 2 der Oö. Gemeindeverwal-

tungsabgabenverordnung 2012 sieht vor, dass die Verwaltungsabgabe zu dem Zeitpunkt fällig ist, zu dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder zu dem die Amtshandlung vorgenommen wird. Bei einer Zurückziehung des Baubewilligungsantrages sind keine Berechtigungen verliehen worden und es können in diesem Fall auch keine Verwaltungsabgaben vorgeschrieben werden.

Anders sind die Kommissionsgebühren für die Bauverhandlung zu sehen: § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 legt fest, dass der Tarif der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen des Amtes der Landesregierung, einer BH oder des Magistrates einer Statutarstadt, einer sonstigen Gemeindebehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der Behörde außerhalb der Amtsräume € 20,40 beträgt. Hat also bereits eine Bauverhandlung stattgefunden, ist die Vorschreibung von Kommissionsgebühren gesetzeskonform. (Amt der Oö. Landesregierung vom 22.09.2021, IKD-2021-4095510/2-Sg)

Besonderes Verwaltungsrecht

„Unzumutbare Lärmbelästigung“ umfasst nur Menschen

Der Begriff „unzumutbare Lärmbelästigung“ in § 28 Pyrotechnikgesetz umfasst nur Menschen (nicht Tiere) als Schutzobjekt. (VwGH vom 31.05.2021, Ra 2021/01/0154)

Schriftliche Anzeige nach § 4 Oö. Aufzugsgesetz 1998 in digitaler Form möglich

Nach den maßgeblichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 13 Abs. 2 AVG 1991) können

Einbringen an Behörden grundsätzlich „in jeder technisch möglichen Form“, somit z. B. auch per E-Mail, übermittelt werden. Es ist also – auch in Bezug auf Verfahren nach dem Oö. Aufzugsgesetz 1998 – grundsätzlich zulässig, dass die schriftliche Anzeige nach § 4 Oö. Aufzugsgesetz 1998 samt den erforderlichen Beilagen in digitaler Form an die Behörde (also z. B. auch eingescannt) übermittelt wird.

Die Behörde kann die Einbringung per E-Mail einschränken (etwa auf bestimmte Dateiformate oder die Größe des Anhangs) oder auch gänzlich ausschließen. Eine derartige Einschränkung bzw. ein gänzlicher Ausschluss der Einbringung per E-Mail muss die Gemeinde an der Amtstafel und im Internet bekanntgeben. (Amt der Oö. Landesregierung vom 12.08.2021, IKD-2021-265132/1-Hc)

Frist zur Herstellung einer Anschlussleitung

Da das WVG 2015 für die bescheidmäßig vorgeschriebene Herstellung einer Anschlussleitung keine Frist nennt, ist diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände (z. B. der Jahreszeit) angemessen festzusetzen. Eine Frist von 1–2 Monaten erscheint hier zu kurz bemessen, 6 Monate sollten jedoch im Normalfall für die Herstellung einer Anschlussleitung reichen. (Amt der Oö. Landesregierung vom 14.10.2021, IKD-2017-277918/15-Sg)

Verfahrensrecht

Zustellung an den Vertretenen selbst bei Bestehen einer Zustellvollmacht unwirksam – bloße Kenntnismahnung durch den Zustellungsbevollmächtigten reicht nicht

Wird entgegen einer Zustellvollmacht dennoch an den Vertretenen zuge-

stellt, ist die Zustellung unwirksam. Es kommt jedoch eine Heilung dieses Mangels gem. § 9 Abs. 3 S. 2 ZustG in Betracht, wenn das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zukommt. Dabei muss es sich um die Urschrift, eine Ausfertigung oder eine amtlich erstellte Kopie der behördlichen Erledigung handeln. Weder die bloße Kenntnismahnung eines Schriftstückes noch eine privat erfolgte Herstellung einer Ablichtung desselben kann bewirken, dass das Schriftstück als dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen gilt (vgl. VwGH 09.12.2019, Ra 2019/02/0224; 03.10.2002, 2002/08/0031). (LVwG Oö vom 06.10.2021, LVwG-153138/7/RK/MH)

Antrag auf Aufhebung eines rechtskräftigen Bescheides

Durch die bescheidmäßige Zurückweisung eines Antrages auf Aufhebung, Abänderung oder Nichtigklärung eines rechtskräftigen Bescheides gem. § 68 AVG kann niemand in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt sein. Der Partei, die dieses Recht beim Verwaltungsgericht geltend machen möchte, fehlt die Beschwerdelegitimation; Beschwerden gegen die Ablehnung sind zurückzuweisen. (LVwG Oö vom 13.04.2021, LVwG-050197/2/ER)

Einwendungen müssen spezialisiert sein

Einwendungen müssen derart spezialisiert sein, dass sie die Behauptung der Verletzung konkreter subjektiver Rechte erkennbar werden lassen; ein allgemein erhobener Protest reicht ebenso wenig aus wie das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, weil dem Begriff der Einwendung die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent ist, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt

Retouren an
TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
Köglstraße 14, 4020 Linz

Österreichische Post AG
MZ 18Z041591 M
TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
Köglstraße 14, 4020 Linz

PP-GLATT-Rohr oder Drän

Das langfristig betriebs- und funktionssichere PP-GLATT-System ist dank der hohen Wanddicke und aufgrund des hochwertigen, füllstofffreien PP-Materials ein System für qualitätsbewusste Kunden.

- ✓ das beste Rohr für den Siedlungswasserbau
- ✓ entspricht den ÖVBB-Richtlinien „Tunnelentwässerung“



Vorteile vom PP-GLATT-Rohr und -Drän

- **reines füllstofffreies Polypropylen** - Im Vergleich zu Rohren mit Füllstoffen wird dadurch eine höhere Schlagfestigkeit, eine hohe dynamische Belastbarkeit und eine höhere Unempfindlichkeit gegen Kerben erzielt.
- **eine hochwertige Wandschicht** - PP-GLATT-Rohre sind einschichtige Vollwandrohre aus 100 % Neuware ohne billige „Mineralstoffverstärkung“. Sie haben eine durchgehende, hochwertige Wandschicht. Dadurch können sich auch keine Schichten lösen.
- **hohe Sicherheit gegen Beschädigungen** bei der Verlegung - Auch grobkörniges Material kann zur Einbettung verwendet werden, wodurch ein teurer Bodenaustausch eventuell wegfallen kann.

Formstücke

großes Sortiment an Bögen, Abzweigern usw. erhältlich



langgezogene Bögen

DN 200 und DN 250 mm
11°, 22°, 30°, und 45°

- ✓ **bessere Fließeigenschaft** gegenüber Standardbögen



Sonderanfertigungen

Formstücke mit speziellen Graden und Abzweigungen erhältlich



PP-GLATT-Spezialabzweiger